



Die Neuausrichtung der Gremienregelung § 12 LGG



§ 12 Gremienbesetzung - insgesamt Neuausrichtung

Gesetzliche Festlegung einer Mindestfrauenquote von 40 %

- ▶ gilt für **Gesamtgremium** (Achtung: geborene Mitglieder zählen nicht mit, s. Abs. 5 S. 3)
- ▶ entsprechende Vorgaben für Entsendungen (Abs. 3)
 - Entsendende Stellen müssen mindestens 40 % Frauen benennen bzw. Frauen und Männer alternierend berücksichtigen, wenn nur eine Person benannt werden darf
 - berufende Stellen sind entsprechend verpflichtet



§ 12 Gremienbesetzung - insgesamt **Neuausrichtung**

Ausrichtung auf **wesentliche Gremien** (Abs. 2 S. 1):

- ▶ Aufsichts- und Verwaltungsräte,
- ▶ vergleichbare Aufsicht führende Organe,
- ▶ Gremien von besonderer tatsächlicher und rechtlicher Bedeutung, zu denen zählen
→ regelmäßig: Kommissionen, Beiräte, Ausschüsse und Kuratorien (Abs. 2 S. 2)
→ Gremien, die durch die obersten Landesbehörden als wesentlich bestimmt werden



§ 12 Gremienbesetzung - insgesamt Neuausrichtung

Ausnahmeregelung

Abweichung nur aus **zwingenden Gründen** (Abs. 5); bei Entsendungen insbesondere, wenn

- ▶ Vorgabe aus tatsächlichen Gründen nicht eingehalten werden kann
 - Entsendende Stelle muss darlegen: hinreichende Bemühungen zur Erfüllung getroffen (Abs. 5 S. 4) → zwingender Grund für Abweichung
 - Dienststellenleitung der berufenden Stelle: Feststellung, ob zwingender Grund dargelegt oder nicht und Aktenkundigmachen der Entscheidung



§ 12 Gremienbesetzung - insgesamt Neuausrichtung

Sanktion (Abs. 5)

- ▶ wenn zwingender Grund nicht festgestellt → „**Leerer Stuhl**“ bis zur quotenkonformen Nachbenennung

Achtung: Sanktion entfällt, wenn Mindestquote für gesamtes Gremium unabhängig von quotenwidriger Besetzung anderweitig bereits erfüllt wird („Ausnahme von der Ausnahme“).



§ 12 Gremienbesetzung - insgesamt Neuausrichtung

Sonderregelungen für Wahlgremien (Abs. 2 S. 3, Abs. 4), gilt für:

- ▶ Aufsichts- und Verwaltungsräte
- ▶ sonstige wesentliche Gremien, deren Mitglieder durch Wahl bestimmt werden (nicht: kommunale Vertretungskörperschaften)

Grundsätzlich gilt 40%-Mindestfrauenquote, aber

- ▶ bei Nichterreichen gilt die Besetzung durch Wahl **qua Gesetz** als Abweichung aus zwingendem Grund (Abs. 5 S. 2 Nr. 1)
- ▶ Unterschreiten der Mindestquote ist im Rahmen der Dokumentationspflicht anzugeben (Abs. 6 S. 2)

Vorgabe zum Verfahren

- ▶ 40 %-Mindestfrauenquote bei **Aufstellung von Listen und Kandidaturen**; Soll-Vorschrift (Abs. 4)



§ 12 Gremienbesetzung - insgesamt Neuausrichtung

Berichtspflichten (Abs. 6)

- ▶ Aufsichts- und Verwaltungsräte: Unterrichtung der Öffentlichkeit über Zusammensetzung nach Geschlecht regelmäßig in geeigneter Form (z. B. Beteiligungsbericht)
- ▶ Gremien, die einer obersten Landesbehörde zugeordnet sind: jährlicher Bericht an die Behörde über Zusammensetzung nach Geschlecht; bei Unterschreiten des Mindestfrauenanteils im Gremium → Begründungspflicht!



§ 12 Gremienbesetzung - insgesamt Neuausrichtung

Für übrige Gremien im Geltungsbereich des LGG gilt

- ▶ Geschlechterparitätische Besetzung, Soll-Vorschrift (Abs. 7)
- ▶ keine Sanktion bei Verstoß

Für Entsendungen von Vertreter_innen der Verwaltung in Gremien außerhalb der Verwaltung gilt

- ▶ Geschlechterparitätische Benennung, Soll-Vorschrift (Abs. 8)
- ▶ keine Sanktion bei Verstoß

Verhältnis von § 12 zu spezialgesetzlichen Regelungen mit Vorgaben zur geschlechtergerechten Gremienbesetzung

- ▶ Gegenüber weniger weitgehenden Regelungen hat LGG Vorrang (Abs. 9)